

§ 48 BAföG - Eignungsfeststellung unter Mitwirkung von Ausbildungsstätten (Leistungsnachweis BAföG /Formblatt 5)

Soll für Studierende eine Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss entsprechend Paragraph 48 BAföG (Leistungsnachweis BAföG /Formblatt 5) erfolgen, zum Beispiel nach dem 3. oder 4. Fachsemester ist dies durch den Studierenden per Mail bei dem:der entsprechenden Mitarbeiter:in des Prüfungsamtes anzuzeigen. Bitte das vorausgefüllte Formblatt 5 (persönliche Daten mit Förderungsnummer) an die:den entsprechenden Mitarbeiter:in des Prüfungsamtes senden und den durch das Studentenwerk festgelegten Zeitpunkt und Semester zu dem die Beurteilung vornehmen werden soll, angeben. Die Eignungsfeststellung nach § 48 BAföG kann durch uns direkt an das Studentenwerk im Original mit Stempel und Unterschrift gesendet werden oder Sie holen diese zu den Sprechzeiten bei uns ab. Die Unterlagen werden innerhalb von 14 Tagen entsprechend aufbereitet. Bitte beachten, dass alle Prüfungsergebnisse des jeweiligen Semesters vorliegen müssen.

Für eine positive Eignungsfeststellung nach § 48 BAföG müssen 80 % der laut Studienablaufplan erforderlichen Leistungspunkte zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht sein.

Die aktuellen Formulare sind hier zu finden: https://www.bafög.de/bafög/de/antrag-stellen/alle-antragsformulare/alle-antragsformulare_node.html.

Bitte auch die Fristen und Stichtage zur Einreichung der Unterlagen beim Studentenwerk beachten.